www.parlament.gv.at

Änderung des Wertpapieraufsichtgesetzes 2018

Geltende Fassung

Nr. L 87 S. 90.

§ 30. (1) bis (10) ...

§ 1. 1. bis 69. ...

(11) Der Konzepteur hat mit ausreichender Detailtiefe den potenziellen deren Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen das Finanzinstrument vereinbar ist. Im Rahmen dieses Prozesses hat der Konzepteur etwaige Kundengruppen zu bestimmen, mit deren Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen das Finanzinstrument nicht vereinbar ist. Weiters hat er sicherzustellen, dass alle einschlägigen Risiken für diesen bestimmten Zielmarkt bewertet werden und die beabsichtigte Vertriebsstrategie dem bestimmten Zielmarkt entspricht. Arbeiten mehrere Rechtsträger bei der Konzeption eines Finanzinstruments zusammen, braucht nur ein Zielmarkt bestimmt werden.

(12) und (13) ...

- (14) Der Konzepteur hat festzustellen, ob ein Finanzinstrument den ermittelten Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Zielmarkts entspricht, ermittelten Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Zielmarkts entspricht, insbesondere indem er untersucht, ob folgende Elemente gegeben sind:
 - 1. Das Risiko-/Ertragsprofil des Finanzinstruments ist mit dem Zielmarkt vereinbar und
 - 2. die Gestaltung des Finanzinstruments wird durch Merkmale bestimmt,

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. 1. bis 69. ...

"Nachhaltigkeitsfaktoren" 70. Der Ausdruck bezeichnet Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088.

Im Übrigen gelten, soweit in diesem Bundesgesetz nichts Anderes bestimmt ist, Im Übrigen gelten, soweit in diesem Bundesgesetz nichts Anderes bestimmt ist, die Begriffsbestimmungen des BWG, des BörseG 2018, der Verordnung (EU) die Begriffsbestimmungen des BWG, des BörseG 2018, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und der delegierten Nr. 600/2014, der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und der delegierten Verordnung (EU) 2017/567 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 Verordnung (EU) 2017/567 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Transparenz, Portfoliokomprimierung im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Transparenz, Portfoliokomprimierung und Aufsichtsmaßnahmen zur Produktintervention und zu den Positionen, ABI. und Aufsichtsmaßnahmen zur Produktintervention und zu den Positionen, ABI. Nr. L 87 S. 90.

§ 30. (1) bis (10) ...

(11) Der Konzepteur hat mit ausreichender Detailtiefe den potenziellen Zielmarkt für jedes Finanzinstrument und die Kundenarten zu bestimmen, mit Zielmarkt für jedes Finanzinstrument und die Kundenarten zu bestimmen, mit deren Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen, einschließlich etwaiger nachhaltigkeitsbezogener Ziele, das Finanzinstrument vereinbar ist. Im Rahmen dieses Prozesses hat der Konzepteur etwaige Kundengruppen zu bestimmen, mit deren Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen das Finanzinstrument nicht vereinbar ist, es sei denn, bei den betreffenden Finanzinstrumenten werden Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Weiters hat er sicherzustellen, dass alle einschlägigen Risiken für diesen bestimmten Zielmarkt bewertet werden und die beabsichtigte Vertriebsstrategie dem bestimmten Zielmarkt entspricht. Arbeiten mehrere Rechtsträger bei der Konzeption eines Finanzinstruments zusammen, braucht nur ein Zielmarkt bestimmt zu werden.

(12) und (13) ...

- (14) Der Konzepteur hat festzustellen, ob ein Finanzinstrument den insbesondere indem er untersucht, ob folgende Elemente gegeben sind:
 - 1. Das Risiko-/Ertragsprofil des Finanzinstruments ist mit dem Zielmarkt vereinbar:
 - 2. etwaige Nachhaltigkeitsfaktoren des Finanzinstruments sind mit dem

Geltende Fassung

die für den Kunden von Vorteil sind, und nicht durch ein Geschäftsmodell, dessen Rentabiliät auf schlechten Kundenergebnissen beruht.

(15) und (16) ...

(17) Ein Konzepteur hat die von ihm konzipierten Finanzinstrumente potenzielle Risiko für den bestimmten Zielmarkt wesentlich beeinflussen den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Zielmarkts vereinbar ist und auf dem Zielmarkt vertrieben wird oder ob es Kunden erreicht, mit deren Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen das Finanzinstrument nicht vereinbar ist.

§ 31. (1) und (2) ...

www.parlament.gv.at

Der Rechtsträger hat über angemessene Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen eines bestimmten Zielmarkts vereinbar sind Bedürfnissen, und dass die beabsichtigte Vertriebsstrategie dem bestimmten Zielmarkt der Rechtsträger jegliche Kundengruppen, mit deren Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen das Finanzinstrument oder die Dienstleistung nicht vereinbar ist.

(4) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung

Zielmarkt vereinbar:

3. die Gestaltung des Finanzinstruments wird durch Merkmale bestimmt, die für den Kunden von Vorteil sind, und nicht durch ein Geschäftsmodell, dessen Rentabilität auf schlechten Kundenergebnissen beruht.

(15) und (16) ...

- Der Konzepteur hat die Nachhaltigkeitsfaktoren des Finanzinstruments auf transparente Art und Weise zu beschreiben und den Vertreibern die Informationen zu bieten, die sie benötigen, um jegliche nachhaltigkeitsbezogenen Ziele des Kunden oder potenziellen Kunden gebührend berücksichtigen zu können.
- (17) Ein Konzepteur hat die von ihm konzipierten Finanzinstrumente regelmäßig zu überprüfen und dabei alle Ereignisse zu berücksichtigen, die das regelmäßig zu überprüfen und dabei alle Ereignisse zu berücksichtigen, die das potenzielle Risiko für den bestimmten Zielmarkt wesentlich beeinflussen könnten. Der Konzepteur hat zu prüfen, ob das Finanzinstrument weiterhin mit könnten. Der Konzepteur hat zu prüfen, ob das Finanzinstrument weiterhin mit den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Zielmarkts vereinbar ist und auf dem Zielmarkt vertrieben wird oder ob es Kunden erreicht, mit deren Bedürfnissen. Merkmalen und Zielen, einschließlich etwaiger nachhaltigkeitsbezogener Ziele, das Finanzinstrument nicht vereinbar ist.

§ 31. (1) und (2) ...

(3) Der Rechtsträger hat über angemessene Produktüberwachungsvorkehrungen zu verfügen, die sicherstellen, dass die Produktüberwachungsvorkehrungen zu verfügen, die sicherstellen, dass die Produkte und Dienstleistungen, die er anbieten oder empfehlen will, mit den Produkte und Dienstleistungen, die er anbieten oder empfehlen will, mit den Merkmalen und Zielen. einschließlich etwaiger nachhaltigkeitsbezogener Ziele, eines bestimmten Zielmarkts vereinbar sind und entspricht. Der Rechtsträger hat die Situation und die Bedürfnisse der Kunden, dass die beabsichtigte Vertriebsstrategie dem bestimmten Zielmarkt entspricht. auf die er sich konzentrieren will, zu ermitteln und in angemessener Weise zu Der Rechtsträger hat die Situation und die Bedürfnisse der Kunden, auf die er bewerten, um sicherzustellen, dass die Interessen der Kunden nicht aufgrund sich konzentrieren will, zu ermitteln und in angemessener Weise zu bewerten, um kommerziellen oder finanziellen Drucks beeinträchtigt werden. Dabei bestimmt sicherzustellen, dass die Interessen der Kunden nicht aufgrund kommerziellen oder finanziellen Drucks beeinträchtigt werden. Dabei bestimmt der Rechtsträger jegliche Kundengruppen, mit deren Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen das Finanzinstrument oder die Dienstleistung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei den betreffenden Finanzinstrumenten werden Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

(4) bis (8) ...

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

(9) Der Rechtsträger hat die von ihm angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente und die von ihm erbrachten Dienstleistungen regelmäßig zu Finanzinstrumente und die von ihm erbrachten Dienstleistungen regelmäßig zu überprüfen und dabei alle Ereignisse zu berücksichtigen, die das potenzielle überprüfen und dabei alle Ereignisse zu berücksichtigen, die das potenzielle Risiko für den bestimmten Zielmarkt wesentlich beeinflussen könnten. Der Risiko für den bestimmten Zielmarkt wesentlich beeinflussen könnten. Der Rechtsträger hat zumindest zu bewerten, ob das Produkt oder die Dienstleistung Rechtsträger hat zumindest zu bewerten, ob das Produkt oder die Dienstleistung den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des bestimmten Zielmarkts weiterhin den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen, einschließlich etwaiger entspricht und ob die beabsichtigte Vertriebsstrategie immer noch geeignet ist. nachhaltigkeitsbezogener Ziele, des bestimmten Zielmarkts weiterhin entspricht Der Rechtsträger hat den Zielmarkt erneut zu überprüfen und die und ob die beabsichtigte Vertriebsstrategie immer noch geeignet ist. Der Produktüberwachungsvorkehrungen zu aktualisieren, wenn ihm bewusst wird, Rechtsträger hat den Zielmarkt erneut zu überprüfen und die dass er den Zielmarkt für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktüberwachungsvorkehrungen zu aktualisieren, wenn ihm bewusst wird. Dienstleistung nicht richtig bestimmt hat oder dass das Produkt oder die dass er den Zielmarkt für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung den Gegebenheiten des bestimmten Zielmarkts nicht mehr gerecht Dienstleistung nicht richtig bestimmt hat oder dass das Produkt oder die wird, insbesondere falls das Produkt aufgrund von Marktveränderungen illiquide Dienstleistung den Gegebenheiten des bestimmten Zielmarkts nicht mehr gerecht oder hochgradig volatil wird.

§ 114a. (1) bis (6) ...

§ 117. (1) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung

(9) Der Rechtsträger hat die von ihm angebotenen oder empfohlenen wird, insbesondere falls das Produkt aufgrund von Marktveränderungen illiquide oder hochgradig volatil wird.

§ 114a. (1) bis (6) ...

(7) Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2022 wird die delegierte Richtlinie (EU) 2021/1269 vom 21. April 2021 zur Änderung der delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 durch Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in die Produktüberwachungspflichten, ABl. Nr. L 277 vom 02.08.2021 S. 137 umgesetzt.

§ 117. (1) bis (8) ...

(9) § 1 Z 70, § 30 Abs. 11, § 30 Abs. 14, § 30 Abs. 16a, § 30 Abs. 17, § 31 Abs. 3, § 31 Abs. 9 und § 114a Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2021 treten mit 22. November 2022 in Kraft.